

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Stiftung Bürgerhilfe  
Teupitzer Straße 39  
12059 Berlin

KUBUS Teupitzer Straße

12. Jan. 2021

Posteingang

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II D 6 – 3416/740/2

Bearbeiter: Herr Sieke

Telefon (0 30) 90 13 – 31 65

Geschäftsstelle 90 13 – 32 34

Vermittlung 90 13 - 0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13 - 20 08

Internet: <http://www.berlin.de/sen/justva>

E-Mail: [poststelle@senjustva.berlin.de](mailto:poststelle@senjustva.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gemäß  
§ 3a Abs.1 VwVfG: [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de)

Datum: 8. Januar 2021

### **Satzungsänderung**

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2020

#### Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Klaßen,

der Beschluss des Stiftungsbeirates vom 16. November 2020 über die Änderung der Satzung ist antragsgemäß genehmigt worden; die Genehmigungsurkunde füge ich bei.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin informiere ich mit heutigem Schreiben unter Beifügung einer Ablichtung der Genehmigungsurkunde von der erfolgten Satzungsänderung.

Der Erlass eines Gebührenbescheides für die Genehmigung bleibt für den Fall vorbehalten, dass die Stiftung für das Jahr 2021 ihre Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verlieren sollte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Sieke

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☑ 4 bis Rathaus Schöneberg ♿, ☑ 7 bis Bayerischer Platz ♿  
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE5310000000010001520	MARKDEF1100

**Protokoll der Sitzung  
des Beirates der Stiftung Bürgerhilfe**

**vom 16.11.2020**

**Ort: Teupitzer Str. 39**

**Anwesend:** für den Beirat: **Frau Klaßen, Frau Pahl, Herr Klaßen**

**Beginn:** 15:00 Uhr

**Ende:** 15:50 Uhr

**TOP 1 Beschlußfähigkeit**

Alle Beiratsmitglieder sind vollständig anwesend. Die Anwesenden führen die Beiratssitzung unter Verzicht auf Form und Frist durch.

**TOP 2 Jahresabschluß und Jahresbericht 2019**

Der von der Steuerberatung vorgelegte Jahresabschluß 2019 der Stiftung Bürgerhilfe sowie der Jahresbericht 2019 werden ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung einstimmig festgestellt und verabschiedet.

**TOP 3 Anlagevermögen**

Die Anlage des Stiftungsvermögens als Darlehen bei der Kubus gGmbH wurde im Jahr 2020 zunächst fortgesetzt. Nach Einwand der Senatsverwaltung wurde seitens der KUBUS gGmbH das Darlehen inklusive Zinsabschlag am 22.09.2020 zurückgezahlt. Der Darlehensvertrag ist damit beendet.

**TOP 4 Änderungen im Beirat und Satzung**

Nach Bericht des Beiratsvorsitzenden erklären die Beiratsmitglieder gemeinsam, daß beabsichtigt ist, die Berufung der Beiratsmitglieder von dem Bürgerhilfe e.V. zur GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH Geibelstr. 77/78 in 12305 Berlin zu verlagern. Eine Anfrage bei der Senatsverwaltung wurde positiv beantwortet, der Vorstand des Bürgerhilfe e.V. hat eine entsprechende Zustimmung erteilt.

Der Beiratsvorsitzende legt die notwendige Satzungsänderung in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2. vor, die einstimmig ohne Gegenstimmen verabschiedet wird. Die neue Satzung soll bei der Senatsverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden.

Berlin, 16.11.2020



**Siegfried Klaßen**

**Beiratsvorsitzender**



**Kathrin Klaßen**

**Beiratsmitglied**

# **Satzung der Stiftung Bürgerhilfe**

(in der Neufassung vom 16.11.2020)

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Stiftung führt den Namen

### **„Stiftung Bürgerhilfe“**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Berlin.  
Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Obdachlosen-, Wohnungslosen- und Suchtkrankenhilfe in Berlin sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung. Hierzu gehört neben der Einzelfallhilfe die Unterstützung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in den genannten Förderungsbereichen sowie von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in beruflicher oder gesellschaftlicher bzw. gesellschaftspolitischer Hinsicht.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) mildtätige Unterstützung im Rahmen von Einzelfallhilfe und Förderung von Projekten bzw. Einrichtungen zugunsten hilfsbedürftiger Menschen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung,
  - b) die Beschaffung von weiteren Finanzmitteln zur Unterstützung und Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung,
  - c) Unterstützung von Körperschaften, auch des Stifters selbst in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung und des Stiftungszwecks,
  - d) Förderung von Maßnahmen, die dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Stiftungszwecks dienen.
- (3) Die Stiftung kann auch eigene Betreuungsmaßnahmen und -einrichtungen für hilfsbedürftige Menschen einrichten und unterhalten sowie sich an solchen Dritten beteiligen.
- (4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung und eventuelle Umschichtungsgewinne der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten und geeignete Immobilien erwerben.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 v. H. des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsbeirat zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Die Rückführung des Entnahmebetrages muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Spenden und Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Eine Zustiftung im Sinne der Satzung ist gegeben, wenn dies von dem Zuwendungsgeber ausdrücklich bestimmt wird. Bei Erbschaften und Vermächtnissen bedarf es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Zustiftung anzunehmen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem bestimmten Zweckbereich oder einzelnen Zielen und Aufgaben im Rahmen des Stiftungszwecks zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 Euro ferner mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden, sofern dieser das wünscht.

## **§ 5 Stiftungsorganisation**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sofern die Mittel der Stiftung es ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung erlauben, kann ihnen auch eine Aufwandsentschädigung nach den vom Stiftungsbeirat erlassenen Richtlinien gewährt werden.

(3) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich Angestellte der Stiftung sein.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresbericht zu erstellen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Stiftungsbeirat**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Seine Mitglieder werden von der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH Geibelstr. 77/78 in 12305 Berlin bzw. dessen Rechtsnachfolger bestellt. Zum Nachweis der Bestellung erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch die/den Geschäftsführer/in der GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH bzw. dessen Rechtsnachfolgers. Die Abberufung eines Mitgliedes ist zulässig. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Die Amtszeit des Stiftungsbeirates beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsbeirates bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt, wenn anderenfalls die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde.

(3) Der Stiftungsbeirat, der grundsätzlich vom/ von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Stiftungsbeirates ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlussfassung im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirates widerspricht; die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungsbeirates innerhalb

von zwei Wochen zu übersenden ist.

(4) Der Stiftungsbeirat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Stiftungsbeirat entscheidet auch über Vorschläge hinsichtlich zu fördernder Projekte oder Einzelpersonen.

(5)

Der Stiftungsbeirat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsbeirat handelt durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates. Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung nach § 181 BGB kann jedem Stiftungsbeiratsmitglied durch Beschluß des Stiftungsbeirats mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

(6) Der Stiftungsbeirat beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und stellt für das abgelaufene Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie Geschäftsbericht auf.

(7) Zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung sowie zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Stiftungsbeirat eine/n Geschäftsführer/-in bestellen und abberufen, Angestellte und Hilfskräfte einstellen und entlassen sowie Sachverständige hinzuziehen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen oder einer anderer gemeinnützigen Organisation die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte übertragen.

Zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, Sammlung der Belege, Erstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht ist die Beauftragung von Fachleuten mit dieser Aufgabe zulässig.

## **§ 7 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Anfall des Stiftungsvermögens**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates.

Hierzu lädt der/die Vorsitzende des Stiftungsbeirates mit Frist von mindestens drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der zu behandelnden Anträge schriftlich ein.

Solche Beschlüsse können entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH, Geibelstr. 77/78 in 12305 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 8 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in Berlin.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind nach § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Stiftungsbeirats einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Stiftungsbeirats anzuzeigen und zu belegen (Sitzungsniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweilige Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Stiftungsbeirates mitzuteilen;
  - b) die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sowie Geschäftsbericht einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Stiftungsbeirat gemäß § 6 Absatz 5 zu beantragen. Die Beschlüsse sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Berlin,

**Siegfried Klauen**  
Beiratsvorsitzender

  
**Kathrin Klauen**  
Beiratsmitglied



**G e n e h m i g u n g**

Der vorstehende, unter Tagesordnungspunkt 4 gefasste Beschluss des Stiftungsbeirates der **Stiftung Bürgerhilfe** vom 16. November 2020 über die Änderung der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 8. Januar 2021  
- 3416/740/2 -

Im Auftrag

  
Sieke